

Kurzinformation zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an den Hochschulen und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist für jeden Wissenschaftler eine essenzielle Grundvoraussetzung für die Qualität seiner wissenschaftlichen Arbeit. Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass gute wissenschaftliche Praxis gelehrt und eingeübt wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten fügt zum einen dem Ansehen der Wissenschaft und der Wissenschaftler in der Öffentlichkeit immensen Schaden zu. Dem vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen droht zum anderen der Verlust seiner wissenschaftlichen Reputation. Dies kann das Ende seiner wissenschaftlichen Karriere bedeuten. Angesichts dieser Folgen muss der öffentliche Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gut begründet und beweisbar sein. Der Betroffene muss sich daher darüber klar sein, dass mit dem Vorwurf das Ende seiner wissenschaftlichen Karriere auf dem Spiel steht. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule Regelungen zu erlassen, die die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gewährleisten und die Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ermöglichen. Zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten sind alle an der Hochschule Verantwortlichen aufgerufen.

I. Was ist wissenschaftliches Fehlverhalten?

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang oder bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise vorsätzlich geschädigt wird. Bei der Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles abzustellen. Viele Hochschulen haben bereits eigene Regelwerke mit Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt, in denen sich Kataloge von Verhaltensweisen finden, die als wissenschaftliches Fehlverhalten qualifiziert und geahndet werden können.

Falschangaben im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens umfassen vor allem das Erfinden, Unterdrücken oder Verfälschen von Daten, die Manipulation in der Darstellung oder Abbildung von Daten sowie unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen.

Verletzung geistigen Eigentums kann vorliegen in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von einem anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. Die Verletzungshandlung liegt insbesondere in der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), der Ausbeutung von Forschungsansätzen oder Ideen – insbesondere im Rahmen einer Gutachterstellung (Ideendiebstahl) – ,in der Anmaßung oder unbegründeten Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, in der Verfälschung des Inhalts eines urheberrechtlich geschützten Werkes oder in der unbefugten Veröffentlichung oder unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk noch nicht veröffentlicht ist.

Unter der Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer ist insbesondere die Sabotage der Forschungstätigkeit (z. B. Beschädigung, Zerstörung oder Manipulierung von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hard- und Software) zu verstehen.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch ergeben aus der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, an der Beteiligung am Fehlverhalten anderer oder am Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer. Die Mitverantwortung kann mithin graduell unterschiedlich sein. Hochschule und die Hochschullehrer haben daher die Aufgabe, bei der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besonderen Wert auf die Einübung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden zu legen. Um dies sicherzustellen, müssen die Hochschullehrer den wissenschaftlichen Nachwuchs angemessen betreuen und die Tätigkeiten in der Forschung im erforderlichen Umfang auch überwachen.

II. Wie wird wissenschaftliches Fehlverhalten geahndet?

Das wissenschaftliche Fehlverhalten kann neben Sanktionsmaßnahmen in der Hochschule auch die zivil-, straf-, urheberrechtliche etc. Ahndung nach sich ziehen. So könnte nach zivilrechtlichen Regelungen eine Schadensersatzforderung vom Geschädigten gegen den Schädiger erhoben werden. Es könnten strafrechtliche Vorschriften wie Urkundenfälschung, Diebstahl oder Sachbeschädigung einschlägig sein, die eine Geld- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehen könnten. Darüber hinaus könnten aufgrund urheberrechtlicher Regelungen Schadens-

ersatz- oder Unterlassungsansprüche vom Geschädigten geltend gemacht oder Bußgelder etc. gegen den Schädiger verhängt werden. In der Hochschule kann gegen einen beamteten Wissenschaftler disziplinarrechtlich vorgegangen werden. Die Sanktionen reichen hier von der Ermahnung über Besoldungskürzung bis zu Entfernung aus dem Amt. Angestellten Wissenschaftlern droht eine Abmahnung bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages.

III. Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Alle Wissenschaftler haben die Pflicht, zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beizutragen. Erhalten sie Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, so haben sie diese Verdachtsmomente den Zuständigen in der Hochschule (z. B. Ombudsleute für wissenschaftliches Fehlverhalten, Vorgesetzte, Hochschulleitung etc.) zu melden. Die in der Hochschule für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Gremien prüfen nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt und stellen mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten oder bei keinem hinreichenden Verdacht auf Fehlverhalten die Verfahrenseinstellung fest. In der Regel wird in den jeweiligen Regelungen der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgelegt, wer in der Hochschule zur Feststellung von Fehlverhalten in der Wissenschaft zuständig ist und welches Verfahren zur Ahndung des Fehlverhaltens durchgeführt werden muss. Der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten sollte nicht ohne hinreichende Hinweise erhoben werden, da dies unter anderem den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllen könnte. Wissenschaftliches Fehlverhalten sollte beim in der Hochschule zuständigen Gremium angezeigt werden. Eine Vernachlässigung hinreichender Verdachtsmomente kommt indes auch nicht in Betracht, da durch die Unterlassungshandlung eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten entstehen könnte.

Exemplarisch soll hier auf einige Regelwerke von Hochschulen hingewiesen werden:

- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der **Universität Hamburg** (<http://www.uni-hamburg.de/forschung/service/gute-wissenschaftliche-praxis.pdf>)
- Satzung der **Universität Leipzig** zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (<http://www.zv.uni-leipzig.de/forschung/satzung.html>)
- Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-**Universität Frankfurt** zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (<http://www.uni-frankfurt.de/37227356/Grundsatz-guter-wissenschaftlicher-Praxis.pdf?>)

Außerdem besteht neben dem von den Hochschulen selbst durchzuführenden Verfahren die Möglichkeit, sich an den „Ombudsmann für die Wissenschaft“ zu wenden. Dieses von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingerichtete Gremium steht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beratend und unterstützend in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und deren möglicher Verletzung zur Seite. Eine Liste der Ombudspersonen an deutschen Hochschulen ist hier einsehbar: http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/fileadmin/Ombudsman/Dokumente/Ombudspersonen/Ombudsleute_141125.xls . Das Verfahren findet unabhängig von der Beteiligung der DFG statt. Näheres zum Gang des Verfahrens und die von „Ombudsmann für Wissenschaft“ gefertigten jährlichen Berichte finden sich unter <http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/index.php?id=6094> .

IV. Verfahren der Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene wird vom Zuständigen in der Hochschule für die Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten unter Erläuterung des belastenden Tatbestandes und der Beweismittel zur Stellungnahme aufgefordert. Nach Eingang der Stellungnahme, nach weiterer Prüfung der Verdachtsmomente und vorliegender Beweise wird im Rahmen eines förmlichen Verfahrens vom zuständigen Gremium das Nichtvorliegen bzw. das Vorliegen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgestellt sowie gegebenenfalls Sanktionen verhängt. An die Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten sind hohe Anforderungen zu stellen. Der Wissenschaftler, dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, sollte – wenn der Verdacht zu Unrecht entstanden ist – versuchen, diesen sofort mittels Dokumentation seiner wissenschaftlichen Arbeit, Zeugen- oder Urkundsbeweises zu entkräften. Der vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene muss alles zur Aufklärung und Entkräftung des Vorwurfes tun. Insbesondere sollte er auch, da der Vorwurf erheblich und die Folgen immens sind, sofort einen Rechtsanwalt einschalten, der mit ihm gemeinsam den Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens abwenden sollte.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere hingewiesen auf:

- **die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft entwickelten „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“** (http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf),
- **die Empfehlungen der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“** (<http://www.hrk.de/positionen/beschluesse-nach-thema/convention/gute-wissenschaftliche-praxis-an-deutschen-hochschulen/>)
- **die Resolutionen des Deutschen Hochschulverbandes**

„Zum Umgang mit dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens“

(<http://www.hochschulverband.de/cms1/876.html>),

„Wider die Plagiate“ (<http://www.hochschulverband.de/cms1/879.html>)

sowie

„Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden“

(<http://www.hochschulverband.de/cms1/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/plagiate.pdf>)

sowie

Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) vom 9. Juli 2012 zu

„Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“

http://www.hochschulverband.de/cms1/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetentage.pdf

Verfasser: Dr. Ulrike Preißler
Deutscher Hochschulverband
Rheinallee 18-20, 53173 Bonn
Stand: Dezember 2014